

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Solarkraftwerk Merbitz“ der Stadt Wettin-Löbejün, Ortsteil Nauendorf

hier: Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün hat in seiner Sitzung am 29.07.2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarkraftwerk Merbitz“ der Stadt Wettin-Löbejün, Ortsteil Nauendorf gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 18.08.2021 im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün Nr. 8. Jahrgang, 11.

Planungsanlass des Bebauungsplanverfahrens ist das Bauvorhaben des Projektteams, bestehend aus der Energiesysteme Groß GmbH & Co. KG, Schwarze Breite 2 in 34260 Kaufungen sowie der Gut Merbitz GbR ansässig in Wettin-Löbejün, in der Gemarkung Nauendorf eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten und zu betreiben.

Insbesondere sind folgende Belange zu berücksichtigen:

- die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur energetischen Nutzung mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,75
- die Realisierung der planungs- und bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaikanlage“ sowie den erforderlichen Erschließungs- und Ausgleichsflächen
- die Erfüllung der Bedingungen und Kriterien gemäß EEG
- die Nutzung erneuerbarer Energien als Beitrag zum Klimaschutz
- die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- die Entwicklung von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen und die Sicherung der hierfür erforderlichen Flächen.

Die Förderung der Nutzung von regenerativen Energiequellen als Beitrag zum Klimaschutz ist ein wesentlicher Anspruch an das geplante Bauvorhaben.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ebenfalls öffentlich ausgelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarkraftwerk Merbitz“ besteht aus drei Teilgebieten und befindet sich

- nordwestlich und nördlich der bebauten Ortslage von Nauendorf,
- beiderseits entlang der Autobahn BAB 14 sowie der Bahnlinie Halle (Saale) und Halberstadt

in der Gemarkung der Nauendorf der Stadt Wettin-Löbejün.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes hat eine Größe von ca. 60,23 ha und umfasst nachfolgend aufgeführte Flurstücke der Flur 8 in der Gemarkung Nauendorf.

Teilgebiet 1: 122, 128, 129, 134 (alle teilweise)

Teilgebiet 2: 114, 115, 123, 124 (alle teilweise), 125, 126, 127, 130, 131, 132 (teilweise), 137, 140

Teilgebiet 3: 106 (teilweise).

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Entwurfs des Bebauungsplanes und die Lage des Plangebietes sind der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Als nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen werden gemeinsam mit den Planunterlagen folgende Unterlagen öffentlich ausgelegt:

- Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 03.05.2022
- Landesverwaltungsamt, obere Naturschutzbehörde: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 12.04.2022
- Landesverwaltungsamt, obere Immissionsschutzbehörde: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 19.04.2022
- Landkreis Saalekreis: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 25.04.2022 und vom 05.05.2022
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 20.04.2022
- Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 22.04.2022
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 16.05.2022
- Regionale Planungsgemeinschaft Halle: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 29.04.2022
- Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V.: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 26.04.2022
- Landschaftspflegeverein Saaletal e. V.: Stellungnahme zum Vorentwurf vom 29.04.2022

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen bei der Stadt Südliches Anhalt verfügbar:

Schutzgut Mensch

- Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt vom 03.05.2022 zum Vorentwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“: gem. Z 103 LEP LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht.
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes, obere Immissionsschutzbehörde vom 19.04.2022 zum Vorentwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“: grundsätzliche Belange werden nicht berührt; zur Beurteilung der Geräusche die von den Transformatoren ausgehen und eine Beeinträchtigung initiieren können, reicht in der Regel die Angabe des Schalleistungspegels.
- Stellungnahmen des Landkreises Saalekreis, untere Immissionsschutzbehörde vom 25.04.2022 zum Vorentwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“: in weiterer Planung ist zu beachten, dass von Transformatoren und anderen Anlagenteilen u. U. tieffrequente Geräusche ausgehen, weshalb diese in entsprechenden Abstand von Wohnbebauung errichtet werden sollten, um Belästigungen auszuschließen.

- Stellungnahmen des Landkreises Saalekreis, SG Verkehr vom 25.04.2022 zum Vorentwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“: Richtlinien für straßenverkehrliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm sind zu beachten; Verunreinigungen der Fahrbahn sind unverzüglich zu entfernen; eine Belendung der Verkehrsteilnehmer ist auszuschließen.
- Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vom 29.04.2022 zum Vorentwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“: nach G 4 zu Pkt. 6.20 REP Halle 2010 sind bei der Abwägung der Erholungsfunktion ein besonderer Stellenwert beizumessen.
- Stellungnahme des Landschaftspflegevereins Saaletal e. V vom 29.04.2022 zum Vorentwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“: Wertverlust an Grundstücken und Lebensqualität durch Landschaftsbildbeeinträchtigungen und weitere Störfaktoren.
- Umweltbericht zum Entwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“ vom 22.08.2022: keine relevanten Emissionen im Sinne von Geruchsstoffen bzw. Lärm; gegenüber bisheriger Nutzung ergibt sich keine signifikante Änderung der Immissionssituation; Auswirkungen auf den Menschen werden durch Eingrünung des Standortes reduziert; erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch sind nicht zu erwarten.
- Gutachten zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung vom 26.08.2022: es kommt in Fahrtrichtung Süd auf der BAB A 14 zur Kraftfahrerblendung sowie in Fahrtrichtung Süd auf der Bahnstrecke zur Lokführerblendung, die Zaunanlagen sind deshalb in bestimmten Bereichen mit einem Kunststoffgewebe auszurüsten.

Schutzgut Pflanzen und Tiere/biologische Vielfalt

- Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt vom 03.05.2022 zum Vorentwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“: im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung sind die Wirkungen auf den Naturhaushalt zu prüfen gem. Z 115 LEP LSA 2010, es ist jedoch davon auszugehen, dass bei Umsetzung der textlichen Festsetzungen keine Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zu erwarten sind.
- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes, obere Naturschutzbehörde vom 12.04.2022 zum Vorentwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten.
- Stellungnahme des Landkreises Saalekreis, untere Naturschutzbehörde/Wald und Forstschutz vom 25.04.2022 zum Vorentwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“: im Vorhabenbereich befinden sich gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA, im Umweltbericht ist eine Beeinträchtigung dieser Biotope zu prüfen.
- Stellungnahme des Landkreises Saalekreis, untere Naturschutzbehörde/Wald und Forstschutz vom 25.04.2022 zum Vorentwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“: bei der Aufstellung ist sicherzustellen, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht keine rechtlichen Hindernisse für den Vollzug des Bebauungsplanes verbleiben; sollte eine Gefährdung der Zauneidechse im betreffenden Zaumbereich entstehen, sind im BPlan geeignete Vorkehrungen zur Vermeidung von Individuenverluste zu treffen; für das Vorkommen der Feldlerche sind CEF-Maßnahmen vorzusehen, sollte die Baufeldfreimachung im Frühjahr oder Sommer vorgesehen sein.
- Stellungnahme vom Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V. vom 26.04.2022 zum Vorentwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“: aufgrund der Inanspruchnahme großer Freiflächen, ist darauf zu achten, dass von der Anlage keine Barrierewirkung für ziehende Wildtiere ausgeht und wertvolle Lebensräume möglichst wenig beeinträchtigt werden; Empfehlungen für die ökologische Aufwertung eines Solarparkes.

- Stellungnahme des Landschaftspflegevereins Saaletal e. V vom 29.04.2022 zum Vorentwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“: es sind die Wirkungen auf Flora und Fauna zu bewerten; die Festsetzung von Lärchenfenstern wird nicht als ausreichend angesehen; Empfehlung an den Schlägen Blühstreifen zu entwickeln; um landschaftszerschneidende Wirkung zu begrenzen, sollten Komplexe nicht größer als 15 ha sein, zwischen Flächen begrünte 20 m Korridore; es sollten Kleintierdurchlässige Zäune errichtet werden; sonstige Hinweise zur Pflege der Vegetation unterhalb, neben und zwischen den Module.
- Umweltbericht zum Entwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“ vom 22.08.2022: Fläche wird landwirtschaftlich genutzt; eine Bewertung des Eingriffs des Schutzgutes Arten und Biotope ist deshalb erforderlich; unter Beachtung der festgesetzten Maßnahmen ist bezüglich des Schutzgutes insgesamt von einer positiven Einwicklung auszugehen; die Umwandlung von Ackerflächen in Freiflächen-Photovoltaikanlage mit extensiver Grünlandnutzung und die Schaffung angrenzender Gehölzstrukturen führt zu einer deutlichen Erhöhung der Biodiversität.
- Umweltbericht zum Entwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“ vom 22.08.2022: negative Auswirkungen auf Schutzgebiete können ausgeschlossen werden; Schutzgebiete i. S. des Naturschutzrechts sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.
- Ergebnisse der Faunistischen Sonderuntersuchungen zum Entwurf des Umweltberichtes des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“ vom 23.08.2022: Erfassung von Brutvögeln, Reptilien Amphibien und Säugetieren; da die Feldlerche als Brutplatz die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches bevorzugen ist ausschließlich die Betroffenheit dieser Art abzuleiten; Zauneidechsen sind lediglich im Randbereich der Bahnlinie anzutreffen, diese Areale werden nicht für die geplante Nutzung beansprucht und damit sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten; Plangebiet frei von Gewässern, weshalb keine geeigneten Laichhabitate existieren, womit eine Zerstörung/Beeinträchtigung dieser Habitate ausgeschlossen ist; nördlich in wenigen 100 m entfernt befinden sich 4 Abbaugewässer, es lassen sich keine relevanten Interaktionen zwischen dem untersuchten Gewässer und dem Plangebiet erwarten; in einem Gewässer wurden Teichfrösche festgestellt, deren Landhabitate sind im näheren Umfeld des Gewässers anzunehmen, eine Abwanderung wird als sehr unwahrscheinlich erachtet; es konnten keine Feldhamsterbaue oder sonstige Anzeichen von Besiedelungen festgestellt werden.
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Entwurf des Umweltberichtes des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“ vom 19.08.2022: das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotsbeständen konnte für streng geschützte, landesweit gefährdete Vögel wie Feldlerche, Grauammer und Neuntöter sowie Zauneidechsen zunächst nicht ausgeschlossen werden und wurden entsprechend untersucht; unter Beachtung der aufgeführten Maßnahmen können Verbotsbestände für Feldlerchen ausgeschlossen werden; für den Grauammer, Neuntöter können Verbotsbestände ausgeschlossen werden; für Zauneidechsen können unter Beachtung genannter Vermeidungsmaßnahmen Verbotsbestände ausgeschlossen werden; eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist in allen Fällen nicht erforderlich.

Schutzgut Boden/Fläche

- Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt vom 03.05.2022 zum Vorentwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“: raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend; im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung sind die Wirkungen auf die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen gem. Z 115 LEP LSA 2010, es ist jedoch davon auszugehen, dass bei Umsetzung der textlichen Festsetzungen keine erheblichen baubedingten Störungen des Bodenhaushaltes zu erwarten sind.

- Stellungnahmen des Landkreises Saalekreis, Städtebau vom 25.04.2022 zum Vorentwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“ da Lage im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, ist auf die aktuelle politische Lage und den hieraus diskutierten Konsequenzen für die einheimische Nahrungs- und Futtermittelproduktion und damit verbundenen intensiveren Nutzung verbleibender Landwirtschaftsflächen einzugehen
- Stellungnahmen des Landkreises Saalekreis, SG Katastrophenschutz und Rettungsdienst vom 25.04.2022 zum Vorentwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“: es ist keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt.
- Stellungnahme des Landkreises Saalekreis, untere Abfall- und Bodenschutzbehörde vom 25.04.2022 zum Vorentwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“: im Plangebiet befinden sich keine Altlastenverdachtsflächen.
- Stellungnahme des Landkreises Saalekreis, untere Abfall- und Bodenschutzbehörde vom 25.04.2022 zum Vorentwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“: Bedenken zur Nutzung der Landwirtschaftsflächen; es ist ein schonender Umgang mit Grund und Boden zu beachten, um Funktionen des Bodens im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG zu sichern und wiederherzustellen; insbesondere unter dem Aspekt, dass am Standort Schwarzerden anzutreffen sind, welche diese Bodenfunktionen im besonderen Maße erfüllen und unter den rezenten Klimabedingungen kann dieser Bodentyp nicht neu gebildet werden; im Rahmen des Umweltberichtes ist das Schutzgut Boden zu beschreiben, der Versiegelungsgrad zu definieren und der Eingriff zu ermitteln und der Ausgleich zu bestimmen.
- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 22.04.2022 zum Vorentwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“: der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an eine Bergbauberechtigung an; Empfehlung im Vorfeld der Errichtung vor Neubebauung eine Baugrunduntersuchung durchzuführen; bereichsweise steht Geschiebemergel an der Oberfläche an.
- Stellungnahmen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 16.05.2022 zum Vorentwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“: der Ausweisung des Bebauungsplanes wird nicht zugestimmt, es werden überwiegend landwirtschaftliche Flächen genutzt, dies darf gem. § 15 i. V. m. §§ 1 Abs. 1 und 2 LwG LSA nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen; es handelt sich um wertvolle Landwirtschaftsflächen, mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden; Bodenversiegelung sind auf das notwendige Maß zu begrenzen; die Böden weisen eine sehr hohe Ertragsfähigkeit auf; mit Bebauung gehen die natürlichen Bodenfunktionen und die Nutzungsfunktion als Standort für die Landwirtschaft verloren.
- Umweltbericht zum Entwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“ vom 22.08.2022: es handelt sich bei der Fläche um landwirtschaftlich genutzte Flächen; es erfolgt keine Vollversiegelung der Bodenfläche; die natürlichen Bodenfunktionen bleiben weitgehend erhalten; mit der Realisierung der Vorgaben des BPlanes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten.
- Umweltbericht zum Entwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“ vom 22.08.2022: durch Festsetzung eines Baufensters mit einer Grundflächenzahl soll eine Steuerung der künftigen baulichen Entwicklung in einem verträglichen Maß gesichert werden; mit der Realisierung der Vorgaben des BPlanes sind erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ausgeschlossen.

Schutzgut Wasser

- Stellungnahme des Landkreises Saalekreis, untere Wasserbehörde vom 25.04.2022 zum Vorentwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“: keine Einwände, wasserrechtliche Belange sind nicht betroffen.

- Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt vom 22.04.2022 zum Vorentwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“: aufgrund des anstehenden Geschiebemergels kann es in Abhängigkeit der Witterungssituation zur Entstehung von Staunässe bzw. oberflächennahem Schichtwasser kommen.
- Umweltbericht zum Entwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“ vom 22.08.2022: es handelt sich bei der Fläche um landwirtschaftlich genutzte Flächen; es wird ein ausreichender Abstand zu Oberflächengewässern eingehalten; bei Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass eine Verunreinigung in das Erdreich und Grundwasser ausgeschlossen wird; das Niederschlagswasser verbleibt auf der Vorhabenfläche und soll vor Ort versickern; mit der Realisierung der Vorgaben des BPlanes erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes auszuschließen sind.

Schutzgut Klima und Luft

- Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt vom 03.05.2022 zum Vorentwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“: bei der Bereitstellung der Energie sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern; die Energieversorgung soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemixes beruhen.
- Umweltbericht zum Entwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“ vom 22.08.2022: von Anlage gehen keine relevanten Störungen für das Schutzgut Klima und Luft aus; Emissionen von Lärm und Geruchstoffen werden während des Betriebes nicht initiiert; besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich; durch Vermeidung der Emission von Treibhausgasen leistet das Vorhaben indirekt einen Beitrag zum Klimaschutz.

Schutzgut Landschaftsbild

- Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt vom 03.05.2022 zum Vorentwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“: im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung sind die Wirkungen auf das Landschaftsbild zu prüfen gem. Z 115 LEP LSA 2010, es ist jedoch davon auszugehen, dass bei Umsetzung der textlichen Festsetzungen die geplanten Baukörper in das Landschaftsbild einfügen werden.
- Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vom 29.04.2022 zum Vorentwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“: nach G 4 zu Pkt. 6.20 REP Halle 2010 sind bei der Abwägung dem Landschaftsbild ein besonderer Stellenwert beizumessen.
- Stellungnahme des Landschaftspflegevereins Saaletal e. V vom 29.04.2022 zum Vorentwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“: es sind die weitreichenden Landschaftsbildwirkungen zu bewerten; Hinweise zur Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
- Umweltbericht zum Entwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“ vom 22.08.2022: Landschaftsbild wird aufgrund der Nutzungsänderung verändert; Vorhaben stellt Eingriff in Natur und Landschaft dar; durch Eingrünung der Vorhabenfläche wird Einfluss auf Landschaftsbild reduziert; mit der Realisierung der Vorgaben des BPlanes werden erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgutes Landschaftsbild ausgeschlossen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Stellungnahme des Landkreises Saalekreis, untere Abfall- und Bodenschutzbehörde vom 25.04.2022 zum Vorentwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“: der Erhalt, die Sicherung und Wiederherstellung sowie Verbesserung der Archivfunktion stehen im Vordergrund.
- Stellungnahme des Landkreises Saalekreis, untere Denkmalschutzbehörde vom 05.05.2022 zum Vorentwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“: im Bereich der geplanten Maßnahme und deren unmittelbaren Umfeld befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmal, weshalb denkmalschutzrechtliche Hinweise gegeben wurden, die zu beachten sind.
- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 20.04.2022 zum Vorentwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“: im Bereich der geplanten Maßnahme und deren unmittelbaren Umfeld befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale, weshalb denkmalschutzrechtliche Hinweise geäußert werden und zu beachten sind.
- Stellungnahme des Landschaftspflegevereins Saaletal e. V vom 29.04.2022 zum Vorentwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“: das Plangebiet liegt innerhalb der Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt und äußert sich in Form von naturnahen Strukturen wie Streuobst und Hecken, die gemeinsam mit den Ackerflächen das Gebiet prägen.
- Umweltbericht zum Entwurf des BPlanes „Solarkraftwerk Merbitz“ vom 22.08.2022: im Geltungsbereich und in dessen unmittelbaren Umfeld befinden sich archäologische Kulturdenkmal; es bestehen Anhaltspunkte für das Vorhandensein weiterer bislang unbekannter Bodendenkmale; bei Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

Detaillierte Angaben und Auswertungen der umweltrelevanten Informationen zu den genannten Schutzgütern sind zusätzlich im Entwurf des Umweltberichts und seinen beigegefügt Anlagen (Ergebnisse der faunistischen Sonderuntersuchung, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) zum Bebauungsplan „Solarkraftwerk Merbitz“ der Stadt Wettin-Löbejün, Ortsteil Nauendorf vom 22.08.2022 sowie der Anlage 3 „Gutachten zur Frage der eventuellen Blend- und Störwirkung“ der Begründung, Entwurf vom 01.09.2022, enthalten.

In der Stadtratssitzung am 29.09.2022 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes „Solarkraftwerk Merbitz“ der Stadt Wettin-Löbejün, Ortsteil Nauendorf gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in Form einer einmonatigen Auslegung. Die Unterlagen werden in der Zeit:

vom 20.10.2022 bis zum 25.11.2022

im Bauamt der Stadt Wettin-Löbejün, OT Wettin-Löbejün, Markt 1 in 06193 Wettin-Löbejün, während folgender Dienstzeiten:

| | |
|------------|--|
| Dienstag: | von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch | von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr |
| Donnerstag | von 9:00 bis 12:00 Uhr |

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Es wird Auskunft erteilt über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Wettin-Löbejün unter folgendem Link einsehbar:

<http://www.stadt-wettin-loebejuen.de>

Während der Auslegungszeit können Anregungen zum Bebauungsplan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift, sowie elektronisch per E-Mail vorgebracht werden (Tel.: 034603 757-0, E-Mail: bauamt@mail-wl.de)

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplansatzung gemäß § 3 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Stadt Wettin-Löbejün, den 30.09.2022

gez. Klecar
Bürgermeisterin